

Beilage 1219

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betrifft:

Entwurf einer Verordnung über die Wiederverleihung der Kreisummittelbarkeit.

Auf Grund Ministerratsbeschlusses vom 8. März 1948 ersuche ich gemäß Art. 9 Abs. II der Verfassung um Genehmigung der nachstehenden Verordnung.

München, den 12. März 1948.

(gez.) Dr. **Chard,**

Bayerischer Ministerpräsident.

Entwurf einer Verordnung

über die Wiederverleihung der Kreisummittelbarkeit.

Die Bayerische Staatsregierung erläßt auf Grund des Art. 9 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern nach vorheriger Zustimmung des Landtags folgende

Verordnung.

§ 1

(1) Die Stadtgemeinden Bad Rissingen, Bad Reichenhall, Deggendorf, Forchheim, Kaufbeuren, Kitzingen, Landsberg, Marktreuditz, Memmingen, Neuburg a. d. Donau, Neu-Ulm, Rothenburg ob der Tauber, Schwabach, Schwandorf i. Bay. und Traunstein werden mit Wirkung vom 1. April 1948 zu kreisummittelbaren Städten (Stadtkreisen) erklärt.

(2) Sie scheiden an diesem Tage aus den Landkreisen aus und übernehmen die Aufgaben und Zuständigkeit, die in den Landkreisen dem Landratsamt oder dem Landkreis als Selbstverwaltungskörperschaft obliegen.

§ 2

Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landkreise bleiben in den ausscheidenden kreisummittelbaren Städten in Kraft bis zur Aufhebung oder bis zum Ersatz durch neue Vorschriften.

§ 3

Das Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Übergangs- und Vollzugsvorschriften.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1948 in Kraft.

Begründung:

I.

Im Jahre 1933 gab es im rechtsrheinischen Bayern insgesamt 51 kreisummittelbare Städte, d. h. Stadtgemeinden, welche keinem Bezirk angehörten, der Kreisregierung unmittelbar unterstellt waren und neben ihrem gemeindlichen Wirkungsbereich und den Auftragsangelegenheiten zugleich auch die Bezirksverwaltung und die Bezirkspolizei für ihren Gemeindebezirk ausübten (Vgl. Art. 54 der GO vom 17. Oktober 1927, GVB. Seite 293).

Die im Jahre 1935 erlassene DGO. beseitigte die außerhalb Bayerns nicht gebräuchliche Bezeichnung „kreisummittelbare Städte“ und führte an deren Stelle den Begriff der Stadtkreise ein. Zugleich wurde die Zahl dieser privilegierten Gemeinden stark eingeschränkt, weil die DGO. von dem (nicht ausgesprochenen) Grundsatz ausging, daß Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern künftig den Landkreisen angehören sollten. Als Stadtkreis wurden daher durch § 11 der 1. DGO. zur DGO. vom 22. März 1935 (GVB. I Seite 393) nicht sämtliche unmittelbaren Städte im rechtsrheinischen Bayern anerkannt, sondern nur insgesamt 22 Städte (Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Fürth, Hof, Ingolstadt, Kempten, Landshut, München, Nürnberg, Passau, Regensburg, Rosenheim, Schweinfurt, Straubing, Weiden, Würzburg). Nicht als Stadtkreise anerkannt wurden 29 bisher kreisummittelbare Städte (Bad Rissingen, Bad Reichenhall, Deggendorf, Dillingen a. d. Donau, Dinkelsbühl, Donauwörth, Eichstätt, Forchheim, Freising, Günzburg, Kaufbeuren, Kitzingen, Kulmbach, Landsberg, Lindau (Bodensee), Marktreuditz, Memmingen, Neuburg a. d. Donau, Neumarkt i. d. Opf., Neu-Ulm, Neustadt b. Coburg, Nördlingen, Rodach b. Coburg, Rothenburg ob der Tauber, Schwabach, Schwandorf i. Bay., Selb, Traunstein, Weißenburg i. Bay.). Indessen wurden diese Städte zwar dem Bezirksamt als Aufsichtsbehörde unterstellt, aber nicht sofort einem Landkreis eingegliedert. Sie behielten auch zunächst die Befugnisse der Bezirksverwaltungs- und Bezirkspolizeibehörden (§ 27 Bayerische Angleichungsverordnung vom 1. April 1935, GVB. Seite 180, Ziff. 3 der 1. Vollzugsbekanntmachung zur DGO. vom 30. März 1935, GVB. Seite 445, § 33 der 1. DGO. zur DGO. vom 22. März 1935, GVB. I Seite 393). Erst durch das Bayerische Gesetz vom 8. Mai 1940, das rückwirkend am 1. April 1940 in Kraft getreten ist, wurden diese 29 bisher kreisummittelbaren Gemeinden in die Landkreise eingegliedert.

Die Bayerische GO. vom 18. Dezember 1945 (GVB. 1946, Seite 225) hat in Art. 28 an dieser Regelung und dem Begriff der Stadtkreise festgehalten. Dagegen hat Art. 9 Abs. 2 der Verfassung die Bezeichnung „kreisummittelbare Städte“ wieder eingeführt.

II.

Die durch die DGD. so plötzlich ihrer Kreisunmittelbarkeit entkleideten Städte haben sich begreiflicherweise nicht mit dem Verlust ihrer privilegierten Stellung abgefunden. Unter der Herrschaft des Nazi-Systems mußten sie zwar die erlittene Rechtsminderung widerstandslos hinnehmen. Nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begannen alsbald die Bemühungen der betroffenen Städte, die Kreisunmittelbarkeit wieder zu erlangen. In immer wiederholten Vorstellungen und Anträgen beim Staatsministerium des Innern, bei der Staatsregierung und beim Landtag haben sie seitdem ihre Wiedereinsetzung in den früheren Stand zu erreichen gesucht. Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 5. Juni 1946 beschlossen, den Städten, die vor 1935 kreisunmittelbar waren, auf Ansuchen das Recht der Kreisunmittelbarkeit wieder zu verleihen. Im Vollzug dieses Ministerratsbeschlusses hat das Staatsministerium des Innern auf Grund des Art. 28 der Bayerischen GD. vom 18. Dezember 1945 (GWB. 1946, Seite 225) mit Genehmigung der Militärregierung die Städte Freising, Kulmbach, Neustadt b. Coburg und Selb zu Stadtkreisen erklärt. Dieses Verfahren war damals möglich, weil die Verfassung noch nicht beschlossen und in Kraft getreten war.

Am 23. Oktober 1947 hat der Landtag beschlossen, die Staatsregierung um eine Vorlage zu ersuchen, wonach die durch die DGD. verlorene Kreisunmittelbarkeit verschiedener bayerischer Städte wiederhergestellt und damit der erlittene empfindliche Prestigeverlust wieder gutgemacht wird. Damit ist eine endgültige Regelung der Wiederverleihung der Kreisunmittelbarkeit notwendig geworden, zumal bisher 20 frühere unmittelbare Städte die Wiederverleihung dringlich beantragt haben.

III.

Die Frage, in welchem Umfange diesen Anträgen auf Wiederverleihung der Kreisunmittelbarkeit stattgegeben werden soll, ist von großer Tragweite nicht nur für die beteiligten Stadtgemeinden und Landkreise, sondern auch für den Aufbau und die Gliederung der Staats- und Selbstverwaltung in Bayern überhaupt. In dem begreiflichen Bestreben, ihre gehobene Rechtsstellung wieder zu erlangen, stützen die betreffenden Städte ihre Anträge durchwegs auf historische und wirtschaftliche Gründe, die nicht in allen Fällen zu überzeugen vermögen. Die historische Tradition kann nicht allein entscheidend sein, den Ausschlag gibt vielmehr die heutige Bedeutung einer Stadtgemeinde in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Beziehung und ihre Fähigkeit, die Aufgaben einer Stadtkreisverwaltung zu erfüllen und den Aufwand für eine ordnungsgemäße Verwaltung zu tragen. Andererseits ist auch die Erhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der beteiligten Landkreise in Betracht zu ziehen.

Die Entziehung der Kreisunmittelbarkeit durch die Deutsche Gemeindeordnung von 1935 und durch das Bayerische Gesetz vom 8. Mai 1940 war nicht durchwegs aus unsachlichen politischen Gründen geübt worden, sondern eine wenigstens zum Teil gerechtfertigte und wünschenswerte Verwaltungsreform, die den kleineren unmittelbaren Städten die gebührende Stelle im Aufbau der Verwaltung zuwies und sie von

Aufgaben entlastete, welche nur mit einem unwirtschaftlichen Aufwand bewältigt werden konnten. Gerade die Städte, die im Jahre 1933 weniger als 10 000 Einwohner hatten, wie z. B. Dillingen, Donaueschingen, Eichstätt, Günzburg und Neumarkt/Dpf., sind so eng mit dem umliegenden Landkreisgebiet und dessen Einrichtungen verbunden, daß es nicht zu vertreten ist, daß solche Städte zwar den vollen Mitgenuß aller Einrichtungen des Landkreises haben, an der Aufbringung der Kosten aber nicht teilnehmen. Zu erheblichen Zweifeln gab auch Anlaß die Entscheidung über die Frage der Kreisunmittelbarkeit der Stadtgemeinden Bad Reichenhall, Landsberg, Neuburg/Donau, Rothenburg ob der Tauber und Schwandorf i. Bay. Es wurde erwogen, ob eine den Interessen dieser Städte und der beteiligten Landkreise entsprechende Lösung nicht dadurch gefunden werden könne, daß diese Städte zwar der Aufsicht der zuständigen Regierungen unterstellt werden, aber weiterhin dem Landkreis angehören. Diese Regelung war schon im Art. 54 der Gemeindeordnung von 1927 und im Art. 39 der Bezirksordnung von 1927 vorgesehen und auch in der Tat angewendet worden. So wurde z. B. bei der Verleihung der Kreisunmittelbarkeit an die Stadt Bad Reichenhall durch Min.-Entschl. vom 16. März 1929 auf Grund des Art. 39 der Bezirksordnung bestimmt, daß die Stadt Bad Reichenhall auch nach Verleihung der Kreisunmittelbarkeit im Bezirk Berchtesgaden verbleibe. Mindestens bei Städten unter 15 000 Einwohnern wäre aus wirtschaftlichen Gründen und mit Rücksicht auf die finanziellen Interessen der Landkreise eine solche Lösung vorzuziehen. Indessen wurden dagegen verfassungsrechtliche Bedenken erhoben, weil Art. 9 Abs. 2 und Art. 14, Abs. 1 nur Städte mit voller Kreisunmittelbarkeit, welche die Befugnisse eines Stadtkreises haben, anzuerkennen scheint und eine beschränkte Kreisunmittelbarkeit mit Fortdauer der Zugehörigkeit zum Landkreis nicht kennt. Es bliebe daher nur der Ausweg, die Anträge dieser fünf Städte entweder vollständig abzulehnen oder ihnen die volle Kreisunmittelbarkeit zu verleihen. Die Staatsregierung hat sich für die zweite Möglichkeit entschieden, weil eine hinlängliche Leistungsfähigkeit dieser Städte gegeben erscheint. Die übrigen in § 1 der Verordnung genannten Städte Bad Kissingen, Deggendorf, Forchheim, Kaufbeuren, Nisingen, Markredwitz, Memmingen, Schwabach und Traunstein bieten sowohl durch die Zahl ihrer Bevölkerung als auch durch ihre Wirtschafts- und Steuerkraft die Gewähr dafür, daß sie imstande sind, die Aufgaben der Kreisverwaltung und die damit verbundenen Lasten zu übernehmen. Die verbleibenden Kreisgebiete sind groß genug, um die Leistungsfähigkeit der Landkreise für die Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben zu erhalten. Für die Verleihung der Kreisunmittelbarkeit an die Stadt Neu-Ulm sprechen besondere Gründe, insbesondere die Grenzlage der Stadt und der Wettbewerb der Nachbarstadt Ulm, welche es angezeigt erscheinen läßt, die Stellung von Neu-Ulm rechtlich und verwaltungstechnisch zu verstärken und zu heben.

IV.

Entsprechend vorstehender Begründung wird durch § 1 der Verordnung den dort genannten Städten die volle Kreisunmittelbarkeit verliehen mit den Befugnissen einer Kreisverwaltung. Die Aufrechterhaltung

der öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landkreise in den ausscheidenden kreisunmittelbaren Städten, wie sie in § 2 des Entwurfes vorgesehen ist, ist notwendig, um der Verwaltungstätigkeit die nötige rechtliche Grundlage zu erhalten. Für das Inkrafttreten der Verordnung ist der 1. April 1948, der Beginn des Rechnungs- und Haushaltsjahres, der geeignetste Zeitpunkt, welcher die Vermögensauseinandersetzung zwischen Stadt- und Landkreisen erleichtern wird. Diese Vermögensauseinandersetzung dürfte in der überwiegenden Zahl von Fällen keinen besonderen Schwierigkeiten begegnen, weil die meisten Landkreise dem Ausscheiden der Städte nicht widersprochen und zum Teil sogar schon mit der ausscheidenden Stadt eine vorläufige Übereinkunft im Sinne des Art. 40 der Bezirksordnung abgeschlossen haben. Es wird Aufgabe des Staatsministeriums des Innern und der Aufsichtsbehörden sein, in solchen Fällen, in denen eine Übereinkunft der Beteiligten nicht zustande kommt, durch Erlass von Richtlinien und durch geeignete Verhandlungen mit den Städten und Landkreisen eine gerechte Regelung der Vermögensbeziehungen herbeizuführen.

Beilage 1220

Dringlichkeitsantrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird beauftragt, allen Städten, welche durch das nationalsozialistische Regime die Kreisunmittelbarkeit verloren haben, dieselbe auf Wunsch wieder zu gewähren.

München, den 15. März 1948.

Stöhr

und Fraktion (SPD).

Beilage 1221

Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Das Gesetz Nr. 89 über die Meldepflicht von Fehl- und Frühgeburten vom 14. November 1947 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

München, den 8. März 1948.

Reichel

und Fraktion (SPD).

Beilage 1222

Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird beauftragt, sofort geeignete Schritte zu unternehmen, um die Versorgung der Bevölkerung des Wirtschaftsgebiets Nürnberg—Fürth und Umgebung mit Ernährungs- und Wirtschaftsgütern, sowie mit Hausbrand nach einheitlichen Maßstäben und Grundätzen zu gewährleisten.

In diese Regelung sind einzubeziehen:
die Stadt- und Landkreise Nürnberg, Fürth und Erlangen,
die Landkreise Hersbruck, Lauf und Schwabach.

München, den 15. März 1948.

Fischer

und Fraktion (SPD).